



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2015

HHA

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land
und Kommunen
Drucksache 19/1853**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird ab "Fünfter Teil" wie folgt geändert:

"Fünfter Teil	Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	§§ 42 bis 47
Sechster Teil	Umlagen, Umlagegrundlagen	§§ 48 bis 53
Siebter Teil	Sonstige Vorschriften	§§ 54 bis 60
Achter Teil	Übergangs- und Schlussvorschriften	§§ 61 bis 72"
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die angemessene Finanzausstattung umfasst die Mindestausstattung, den Finanzkraftzuschlag und den Stabilitätsansatz."
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 4 aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 werden Satz 2 bis 4 gestrichen.
4.
 - a) § 16 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.
 - b) § 18 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden die Wörter "einschließlich der festgesetzten Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft" gestrichen.
 - c) § 22 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen §§ 23 bis 27 werden zu §§ 22 bis 26.
 - e) Der neue § 23 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden die Wörter "einschließlich der festgesetzten Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft" gestrichen.
 - f) § 28 wird aufgehoben.
 - g) Die bisherigen §§ 29 bis 33 werden zu §§ 27 bis 31.
 - h) Der neue § 28 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden die Wörter "einschließlich der festgesetzten Umlage auf abundante Umlagekraft" gestrichen.
 - i) § 34 wird aufgehoben.
 - j) Die bisherigen §§ 35 bis 45 werden zu §§ 32 bis 42.

5. Als neuer § 43 wird eingefügt:

"§ 43
Investitionsförderung

Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen

Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen können jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhalten, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können. Die Höhe des jeweiligen Anteils an den verfügbaren Mitteln wird im Landeshaushalt festgelegt. Die Zuweisungen sind im Finanzhaushalt zu vereinnahmen. Sie können auch zur Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden. Die Zuweisungen können abweichend von Satz 3 im Ergebnishaushalt eingesetzt werden, soweit und solange beim Zuwendungsempfänger keine Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen oder für die Tilgung von Investitionskrediten anfallen."

6. Die bisherigen §§ 46 bis 74 werden zu den §§ 44 bis 72.

7. Der neue § 48 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "um die Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft verminderte" gestrichen.

Begründung

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2

Mit der Zuordnung des Stabilitätsansatzes als Festansatz wird sichergestellt, dass dieser Zuschlag zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen gehört.

Zu Nr. 3 a

Mit der Streichung von § 9 Abs.1 Satz 4 wird sichergestellt, dass den Kommunen zufließende Bundes- oder Landesmittel, die eine außerordentliche Entlastung der Kommunen bezwecken, keine Reduzierung der Landeszuweisung bewirken.

Neben dem im Gesetzentwurf willkürlich gewählten Korridormodell zur Bedarfsberechnung, dem Abkoppeln der Kommunen von Steuerzuwächsen des Landes, dem Verstoß gegen den Grundsatz der Verteilungssymmetrie, der es dem Land untersagt, seinen eigenen finanziellen Spielraum im Vergleich zu den kommunalen Haushalten zu bevorzugen, sowie die unvollständige finanzkraftunabhängige Berücksichtigung von Konnexitätsfällen, ist die Anrechnung von Landes- und vor allem Bundesmitteln, die der Entlastung von Kommunen dienen sollen, ein zentraler Mangel des Gesetzentwurfs.

Die Änderung führt dazu, dass Mittel, die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund eines Bundesgesetzes zur zusätzlichen Stärkung ihrer Finanzkraft erhalten, bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse unberücksichtigt bleiben.

Zu Nr. 3 b

Mit der Streichung der Sätze 2 bis 4 des § 9 wird eine adäquate Beteiligung der Kommunen an den Steuerzuwächsen des Landes sichergestellt.

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf führt dazu, dass die kommunale Finanzausgleichsmasse strukturell weiter geschmälert wird und die Kommunen systematisch von Steuerzuwächsen des Landes abgekoppelt werden. Der vorgesehene Stabilitätsansatz wird in Zeiten wachsender Steuereinnahmen nur zu einem Drittel unmittelbar an die Kommunen weitergegeben (§ 9 Abs. 2 Satz 4 FAG-E). Ein weiteres Drittel wird nach § 10 Abs. 1 FAG-E einer Rücklage zugeführt. Diese Rücklage soll ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 56) als Sicherheitspuffer für den Landeshaushalt dienen. Dieses "Landesdrittel" zugunsten des Landeshaushalts stellt sich als eine erneute Kürzung des KFA gegenüber bisherigem Recht dar.

Zu Nr. 4 und 7

Gegen die in § 22 FAG-E vorgesehene Solidaritätsumlage bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Sie ist deshalb zu streichen.

In jedem Falle liegt die Abundanz-Schwelle auf Grundlage der vorgenommenen Angemessenheitsprüfung einerseits und der vorgenommenen Anhebung der Nivellierungshebesätze andererseits deutlich zu niedrig.

Finanzschwächeren Kommunen zu helfen ist eine dem Land nach der Finanzausstattungsgarantie der Hessischen Verfassung (Art. 137 Abs. 5) zukommende Pflicht. Ihr wird das Land nur mit dem Einsatz eigener originärer Landesmittel gerecht. Zugleich ist dem hessischen Finanzausgleichssystem solidarischer Ausgleich nicht fremd und wird schon heute geleistet: Sowohl Zuweisungen als auch Umlagen werden immer schon finanzkraftorientiert errechnet Kreisangehörige Gemeinden zahlen solidarisch mehr Kreis- und Schulumlage, als es dem Rückfluss tatsächlicher Leistungen des Landkreises für ihren Ort entspricht. Mit der im Gesetzentwurf eingeführten Solidaritätsumlage aber werden die betroffenen Kommunen überfordert. In der Anhörung haben betroffene Kommunen erläutert, dass die Umlage dazu führen wird, dass sie ihrerseits ins Defizit rutschen und sogar ihre Pflichtaufgaben nicht mehr finanzieren können.

Zu Nr. 5

Die hessischen Kommunen haben einen erheblichen Investitionsbedarf, dessen Deckung durch eine besondere Finanzierung gewährleistet werden muss. In die vom Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Bedarfsberechnung sind lediglich die Ist-Ausgaben eingeflossen. Vorhandene notwendige Bedarfe, die aber derzeit durch die Finanznot der Kommunen nicht erfüllt werden konnten, bleiben außerhalb der Bedarfsermittlung. Dies ist insbesondere bei Investitionen problematisch.

Die in §§ 45 f. FAG-E getroffenen Regelungen zu Investitionspauschalen sind deshalb völlig unzulänglich. Die im Gesetzentwurf angeführten Gründe für eine Abschaffung der allgemeinen Investitionspauschale und der Schulbaupauschale überzeugen ebenso wenig wie die Überlegung in der Gesetzesbegründung, dass im Rahmen der Kommunalaufsicht eine Mindestinvestitionstätigkeit sichergestellt werden solle (S. 61 f. des Entwurfs). Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung erhöht zudem den Kreditbedarf der Kommunen, weil die Schlüsselzuweisungen nicht im Finanz- sondern im Ergebnishaushalt einfließen.

Mit der Regelung wird dem Investitionsbedarf der hessischen Kommunen durch zusätzliche Landesmittel besser Rechnung getragen.

Zu Nr. 6

Redaktionelle Änderung.

Wiesbaden, 14. Juli 2015

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Rudolph